

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: **Stellungnahmen der Stadt Osnabrück zu Gewerbegebietsplanungen der Gemeinde Bissendorf**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart (NÖ/Ö)	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	24.02.2011	Ö	20

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Osnabrück gibt die als Anlage beigefügten Stellungnahmen an die Gemeinde Bissendorf und den Landkreis Osnabrück zu Gewerbegebietsplanungen der Gemeinde Bissendorf ab.

A. Finanzielle Auswirkungen: Keine

B. Personelle Auswirkungen: Keine

C. Ggf. Alternativen: Keine

D. Beteiligte Ämter: Keine

Weitere Begründung/Sachverhalt/Problembeschreibung:

Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) insgesamt drei Gewerbegebiete planungsrechtlich zu entwickeln. Zusammengekommen umfassen die drei Teilflächen (29.1, 29.2, 29.3 Änderung des FNP) zusätzlich rd. 67 ha Plangebiete, in denen nach überschlägiger Flächenbilanz rd. 55 ha gewerbliche Bauflächen vorgesehen sind. Ein Planungsanlass wird begründet mit dem von einer in Bissendorf ansässigen Firma bekundeten grundsätzlichen Flächenbedarf für weitere Produktionsgebäude. Konkrete, weitere standortbezogene Ansiedlungsinteressen oder –vorhaben von Gewerbebetrieben werden nicht beschrieben.

Die Stadt Osnabrück ist in diesem Zusammenhang in zwei zeitlich nahezu parallel laufenden Verfahren aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben.

- Bauleitplanung der Gemeinde Bissendorf; 29. Änderung Flächennutzungsplan; Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004; Zielabweichungsverfahren nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) bezüglich der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Bissendorf.

In dem o. g. Zielabweichungsverfahren bittet der Landkreis Osnabrück neben einer Stellungnahme ebenfalls um eine eindeutige Willenserklärung, ob das Einvernehmen der Stadt Osnabrück bezüglich der Gewerbegebietsplanung, 29.1 (rd. 40 ha) im Bereich Natbergen erteilt oder versagt wird, sowie eine Aussage darüber, ob und inwiefern eine fachliche Berührtheit oder räumliche Betroffenheit der Stadt Osnabrück vorliegt.

Folgende als Anlage beigefügten Stellungnahmen sollen gegenüber dem Landkreis Osnabrück und gegenüber der Gemeinde Bissendorf entsprechend der von beiden Stellen genehmigten Fristverlängerung bis zum 03. März 2011 abgegeben werden:

Die Stadt Osnabrück bringt als betroffene Gemeinde bezüglich der Planungen insgesamt Bedenken vor. Weitergehend begründet die Stadt Osnabrück ihre Position als fachlich berührte Stelle im Zielabweichungsverfahren bezüglich der Überplanung eines Vorranggebietes für Freiraumfunktionen / Vorsorgegebiet Erholung nach RROP Landkreis Osnabrück 2004 (29.1 Änderung des FNP) mit einer rd. 40 ha großen Gewerbegebietsentwicklung im Bereich Bissendorf / Natbergen.

Die Stadt Osnabrück erklärt in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Osnabrück, dass sie als fachlich berührte Stelle auf Basis der in den Antragsunterlagen zum Zielabweichungsverfahren dargelegten Begründung, der Planungsstände und bisher dargelegten umweltrelevanten Grundlagenkenntnisse ihr Einvernehmen zu der Zielabweichung nicht erteilt, da weitergehende Untersuchungen als notwendig erachtet werden.

Als betroffene und von der Planung berührte Gemeinde stellt die Stadt Osnabrück gegenüber der Gemeinde Bissendorf ebenfalls ihre Bedenken zu den Gewerbegebietsplanungen im Rahmen der Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) dar.

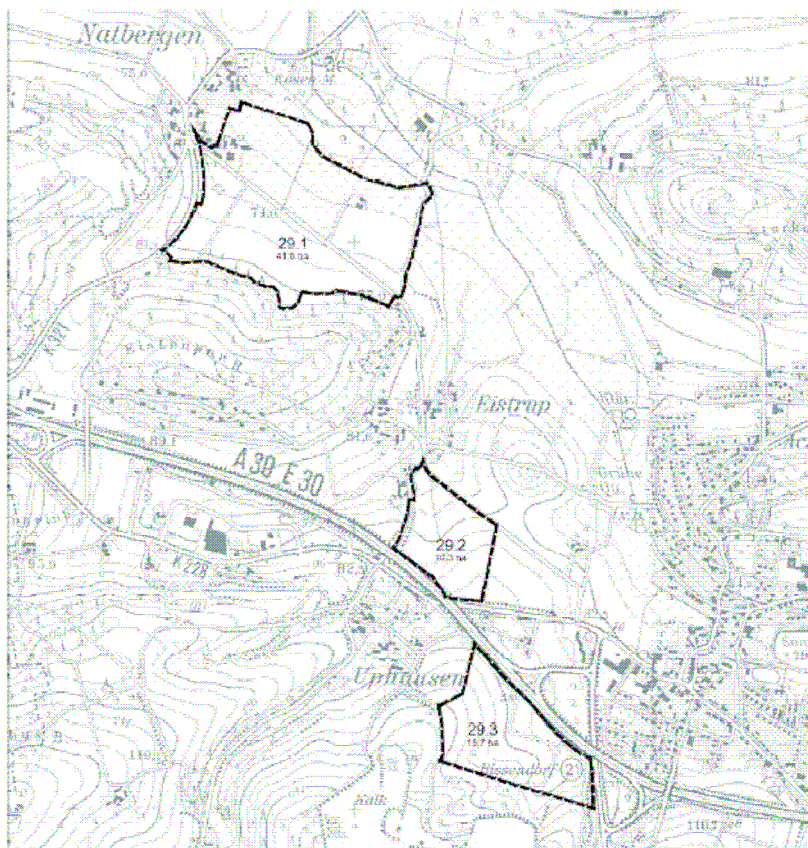


Abbildung 2: Lage der Teilflächen im Gemeindegebiet

Quelle: Begründung-Vorentwurf – Gemeinde Bissendorf – Flächennutzungsplan 29. Änderung, 2010, Seite 6

Gemeinde Bissendorf
Postfach 1133
49135 Bissendorf

Fachbereich Städtebau
Fachdienst Bauleitplanung
- Dominikanerkloster, Zi. 130
Hasemauer 1
49074 Osnabrück
Ⓜ Reißmüllerplatz
Bus-Linie 11, 12, 13

Ihr Zeichen / Datum
622-19/131 2010-12-22/Sei

Unser Zeichen / Datum
61-5 KO/ 15.02.2011

Frau Klein Ostendarp-Cziráky
Tel 0541 323-42 65
Fax 0541 323-27 13
Klein-ostendarp@osnabrueck.de
www.osnabrueck.de

Bauleitplanung der Gemeinde Bissendorf

29. Änderung Flächennutzungsplan

- Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die Zusendung der Planungsunterlagen zu dem o. g. Bauleitplanverfahren, sowie für die von Ihnen gewährte Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03. März 2011 bedanke ich mich.

Nach Behandlung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Osnabrück (Öffentliche Sitzung vom 24.02.2011) gibt die Stadt Osnabrück zu der o. g. Planung gewerblicher Bauflächen – hier der geplanten 29.1, 29.2 und 29.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bissendorf - im Rahmen der o. g. Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ihre folgende Stellungnahme ab. Die Stadt Osnabrück erläutert im Folgenden ihre Bedenken zu den Gewerbegebietsplanungen.

Diese Stellungnahme wird von der Stadt Osnabrück ebenfalls gegenüber dem Landkreis Osnabrück im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) bezüglich der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Bissendorf abgegeben. Die Stellungnahme an den Landkreis Osnabrück ist hier als Anlage beigelegt und ebenfalls Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Osnabrück zu diesem 29. FNP-Änderungsverfahren.

Sparkasse Osnabrück
(BLZ 265 501 05) 14 043
IBAN DE28265501050000014043
BIC NOLADE22
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30) 9719 302

Zur Gewerbeflächenentwicklung / -planung der Gemeinde Bissendorf, 29. Änderung FNP

Nach Auffassung der Stadt Osnabrück ist in diesem Bauleitplanverfahren zu beachten und zu berücksichtigen, dass auf der Ebene der Flächennutzungsplanung insgesamt drei Gewerbegebiete planungsrechtlich entwickelt werden sollen. Zusammengenommen umfassen die 3 Teilflächen (29.1, 29.2, 29.3 Änderung des FNP) zusätzlich rd. 67 ha Plangebiete in denen nach überschlägiger Flächenbilanz rd. 55 ha gewerbliche Bauflächen vorgesehen sind. Ein Planungsanlass wird begründet mit dem von einer ortsansässigen Firma bekundeten grundsätzlichen Flächenbedarf für weitere Produktionsgebäude. Konkrete, hinreichend standortbezogene Ansiedlungsinteressen oder –vorhaben von Gewerbebetrieben werden nicht beschrieben.

Grundsätzlich wird seitens der Stadt Osnabrück in Frage gestellt, ob die hier beabsichtigte Umwandlung von rd. 67 ha hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter Fläche in Bereichen mit teilweise sehr hoher Bedeutung für Freiraumentwicklung, Natur, Landschaft, und Erholung in gewerbliche Bauflächen noch eine Größenordnung hat, die der zentralörtlichen Funktion der Gemeinde Bissendorf als „Grundzentrum“ entspricht. Wenngleich die Gemeinde Bissendorf im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ ausgewiesen ist, lässt sich daraus nicht die Schlussfolgerung ableiten, dass dieses Grundzentrum gegenüber anderen Grundzentren einen Mehrbedarf hat, bzw. Gewerbeflächen für die Region bereitzustellen hat.

Nach den Zielsetzungen des RROP für den Landkreis Osnabrück 02 2004 (1.4 02 Ordnungsraum) sind die Mittelzentren – und nicht die Grundzentren – als Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu erhalten und zu verbessern, und nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration sind in diesen Kristallisationspunkten die regionalen Kräfte zu bündeln.

Im Gemeindeentwicklungsplan 2004 der Gemeinde Bissendorf wird die Zielsetzung beschrieben, dass ausreichende Gewerbeflächen für den Eigenbedarf aus Standortverlagerungen und für Erweiterungen ortsansässiger Gewerbebetriebe zur Verfügung stehen sollen. Diese Zielsetzung an sich ist aus Sicht der Stadt Osnabrück nachvollziehbar.

Bei der nun vorliegenden Planung lässt sich allerdings aus den vorliegenden Begründungen zum Zielabweichungsverfahren sowie zur 29. Änderung des FNP ein bedarfs- und aufgabengerechtes Planungserfordernis nicht erkennen bzw. ableiten. Konkrete, standortbezogene Ansiedlungs-, Umzugs- oder Erweiterungsinteressen ortsansässiger Gewerbebetriebe werden seitens der Gemeinde Bissendorf nicht dargelegt.

Es mag im Einzelfall Flächenbedarfe nur eines Betriebes in einer Größenordnung von mehr als 100.000 qm geben. Dies wird sich in Bissendorf aber nicht alle 2 Jahre wiederholen - und nur dann wäre dies als vorausschauende Planung begründbar. Die Mehrzahl der Betriebe dürfte Flächenbedarfe unter 10 000 qm haben. Die vorgesehenen Neuausweisungen würden bedeuten, dass die Gemeinde Bissendorf in den nächsten 10 Jahren jährlich bis zu 40 000 qm zu entwickeln hätte. Über 10 Jahre gesehen könnten - so geschätzt - bis zu 80 Durchschnittsbetriebe im Grundzentrum Bissendorf angesiedelt werden. Bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 15 Mitarbeitern pro Betrieb würden 120 zusätzliche Arbeitsstätten pro Jahr entstehen, die bei einem Wohnsitz vor Ort einen jährlichen Bevölkerungszuwachs von ca. 250 Neubewohnern nach sich ziehen würden. Hier stellt sich die Frage nach dem Eigenbedarf der Gemeinde an Gewerbeflächen.

Insbesondere die Fläche 29.1 liegt in einem regionalen Freiraum ohne Bezug zum Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Bissendorf.

Grundsätzlich wird daher angeregt, die Planungen für neue Gewerbeflächen dem tatsächlichen Bedarf anzupassen und entsprechend im Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen oder Gewerbeflächen auszuweisen.

Hingewiesen wird hier auf die Ziele des RROP für den Landkreis Osnabrück 2004, D.1.4 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume:

04 ...“Die Siedlungsentwicklung, die neben Wohnsiedlungen auch gewerbliche Einrichtungen umfasst, ist im Ordnungsraum Osnabrück vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte auszurichten.“

05 ...“Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und neuer gewerblicher Bauflächen hat der zentralörtlichen Funktion und Größe der Gemeinde zu entsprechen.“

Weiter ist hinzuweisen auf das Oberzentrum Osnabrück mit seinen bekannten landesplanerischen und raumordnerisch zugewiesenen zentralörtlichen Funktionen. Die Stadt Osnabrück verfolgt zielgerichtet ihre Bestrebungen - unter Nutzung vorhandener Infrastrukturen - durch Revitalisierung / Umnutzung gewerblicher, industrieller und ehemals militärisch genutzter Flächen eine Minimierung des Flächenverbrauchs zu erreichen. Hier sind beispielhaft zu nennen die Gewerbegebiete Hasepark und Güterbahnhof (brutto ~ 19 ha), sowie die ehemals britischen Kasernenflächen, die zusammengenommen allein ein Gewerbeflächenpotenzial von rd. 75 ha (brutto) darstellen. Eine so weitreichende Gewerbeflächenentwicklung im näheren Umland der Stadt Osnabrück - wie hier dem Grundzentrum Bissendorf mit vermutlich wesentlich günstigeren Bodenpreisentwicklungen – schwächt die Möglichkeiten der Inwertsetzung städtischer Gewerbeflächenpotenziale. Unter landes- und regionalplanerischen Aspekten erscheint die vorliegende Planung der Gemeinde Bissendorf weder ziel- noch bedarfsgerecht.

Bei einer weiteren Planung der Gewerbegebietsentwicklungen im Grundzentrum Gemeinde Bissendorf wird angeregt, dass hier entsprechende Regelungen / Vorgaben / Festsetzungen bezüglich ggf. angefragter **Einzelhandelsentwicklungen** getroffen werden. Nach Auffassung der Stadt Osnabrück sind insbesondere großflächige Einzelhandelsentwicklungen in den eher siedlungsnahen Plangebieten 29.2 und 29.3 maximal auf die Versorgungsaufgabe des Grundzentrums im nahversorgungsrelevanten Maß zu beschränken, ansonsten wird – insbesondere für den Planbereich 29.1 Änderung FNP der Ausschluss jeglicher Einzelhandelsentwicklung angeregt.

Verkehr

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der geplanten gewerblichen Nutzung solch erheblicher Bauflächen von beträchtlichen Schwerlastverkehren in die Region zu rechnen ist.

Bereits heute sind die Ortsdurchfahrten Osnabrücks in den Stadtteilen Lüstringen bzw. Lüstringen - Ost sowie Voxtrup stark mit Durchgangsverkehr belastet. Daher sind bei den geplanten Gewerbeflächenentwicklungen etwaige Streckenführungen über die Düstruper Straße sowie über die Meller Landstraße (bestehendes Lkw-Verbot) zur BAB A33 Anschlussstelle Fledder oder die Lüstringer Straße – Mindener Straße zur Anschlussstelle BAB A33 Anschlussstelle Lüstringen zu vermeiden. Auch in Richtung B51 (Wittlager Raum) sollte die Wegweisung über die nahe gelegene Anschlussstelle auf die

Autobahnen BAB A30/A33 führen und nicht über die Lüstringer Straße – Darumer Straße in Richtung Belm.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt Osnabrück eine Aufhebung des Lkw-Verbotes auf der Meller Landstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt Voxtrup auch für die Zukunft nicht beabsichtigt wird. Für die Anbindung des FNP-Änderungsbereiches 29.1 mit einer Netto-Bauflächengröße von ca. 33ha an das Fernstraßennetz wird eine Verkehrslenkung zur nahe gelegenen Anschlussstelle A30 – AS Natbergen für alle Richtungen empfohlen.

Zum Schutz der Bevölkerung der Stadtteile sind zum gegebenen Zeitpunkt alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Fehlleitung des Verkehrs vermeiden. Hierzu werden rechtzeitige Abstimmungen mit der Stadt Osnabrück notwendig.

Bezüglich der weiteren Punkte: Trinkwassergewinnung, Hochwasserschutz. Vorranggebiet für Freiraumfunktionen / Vorsorgegebiet für Erholung etc. insbesondere zu dem Plangebiet 29.1 Änderung FNP verweise ich auf die Stellungnahme der Stadt Osnabrück im Rahmen des „Zielabweichungsverfahrens nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) bezüglich der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Bissendorf“ (s. Anlage). Diese wird hier gleichermaßen im Rahmen des Verfahrens zur 29. Änderung des FNP der Gemeinde Bissendorf - Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufrecht erhalten. Sie ist hier als Anlage beigefügt und Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Osnabrück zu diesem FNP-Änderungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Wolfgang Griesert
Stadtrat

D/ 61-5, 61, V3 m.d.B. um Unterzeichnung

- ➔ Als Anlage: Kopie des Schreibens zur Beschlussvorlage StUA 24.02.2011, öffentlich
- ➔ Original: WV Klein Ostendarp-Cziráký zwecks Versand entsprechend nach StUA Beschluss 24.02.2011

D/ z.d.V. Bauleitplanung Gemeinde Bissendorf

D/ RROP Landkreis Osnabrück

D/ nach StUA Beschluss: FB 68
 WFO
 Ref.16
 61-4

F:\FB61\61-5\KleinOst\61-5\Planverfahren_Nachbargemeinden\Bissendorf\GEGebiete_FNP29 Änd_Zielabweichung RROP\11-02-15_FNP29_GEGebiete Gemeinde Bissendorf_Stellungnahme.doc

Stadt Osnabrück . Postfach 44 60 . 49034 Osnabrück

DER OBERBÜRGERMEISTER

Landkreis Osnabrück
FD Planen und Bauen
Postfach 25 09
49015 Osnabrück

Fachbereich Städtebau
Fachdienst Bauleitplanung
- Dominikanerkloster, Zi. 130
Hasemauer 1
49074 Osnabrück
Ⓜ Reißmüllerplatz
Bus-Linie 11, 12, 13

Ihr Zeichen / Datum
6.4 Kr./Ho 10.01.2011

Unser Zeichen / Datum
61-5 KO/ 15.02.2011

Frau Klein Ostendarp-Cziráky
Tel 0541 323-42 65
Fax 0541 323-27 13
Klein-ostendarp@osnabrueck.de
www.osnabrueck.de

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004; Zielabweichungsverfahren nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) bezüglich der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Bissendorf

Hier: Stellungnahme der Stadt Osnabrück

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die Zusendung der Unterlagen zu dem o. g. Zielabweichungsverfahren, sowie für die von Ihnen gewährte Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 03.03.2011 bedanke ich mich.

Neben einer Stellungnahme bitten Sie ebenfalls um eine eindeutige Willenserklärung, ob das Einvernehmen seitens der Stadt Osnabrück erteilt oder versagt wird, sowie eine Aussage, ob und inwiefern eine fachliche Berührtheit oder räumliche Betroffenheit vorliegt.

Die Planung der o. g. gewerblichen Baufläche in der Gemeinde Bissendorf, auf die sich dieses Zielabweichungsverfahren bezieht, ist Bestandteil der von der Gemeinde Bissendorf eingeleiteten 29. Änderung ihres Flächennutzungsplanes (FNP), welche der Stadt Osnabrück im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) derzeit ebenfalls mit der Bitte um Stellungnahme vorliegt. Auch hier hat die Stadt Osnabrück um eine Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03. März 2011 gebeten, der auch zugestimmt wurde.

Nach Behandlung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Osnabrück (Öffentliche Sitzung am 24.02.2011) gibt die Stadt Osnabrück zu der o. g. Planung gewerblicher Bauflächen – hier der

Sparkasse Osnabrück
(BLZ 265 501 05) 14 043
IBAN DE28265501050000014043

geplanten 29.1 Änderung des FNP der Gemeinde Bissendorf - folgende Stellungnahme ab:

Der Planbereich 29.1 der Änderung des FNP der Gemeinde Bissendorf liegt nach den Festsetzungen des RROP für den Landkreis Osnabrück innerhalb

- eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung,
- eines Vorranggebietes für Freiraumfunktionen,
- eines Vorsorgegebiets für Erholung,
- eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft.

Nach § 11 Abs. 1 NROG kann eine Zielabweichung vom RROP zugelassen werden, wenn

- **die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist,**
- **die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,**
- **das Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen vorliegt, und**
- **das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden hergestellt ist.**

„Eine Entscheidung im **Einvernehmen erfordert die eindeutige und uneingeschränkte Zustimmung aller fachlich berührten Stellen**“ (*Verwaltungsvorschriften NROG, RdErl. D. ML v. 29.5.2008, 1.2.3*)

Im vorliegenden Fall ist die Frage zu stellen, inwieweit hier die **Grundzüge der Planung** berührt werden und damit ein Planänderungsverfahren als notwendig erachtet wird. Ohne die im Folgenden seitens der Stadt Osnabrück geforderten Untersuchungen zum einen, und eine Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen durch eine bauliche gewerblich / industrielle Nutzung zum anderen, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Kenntnisstand nicht zweifelsfrei darlegen, inwieweit die Planung den durch die planerische Abwägung geschaffenen Interessensausgleich beeinträchtigt oder zerstört. Das bei Aufstellung des RROP erzielte Abwägungsergebnis darf nicht derart verändert werden, dass z.B. neue Konflikte (raumbedeutsame Folgewirkungen auf andere Planungen, Maßnahmen, Funktionen, Schutzgüter etc) entstehen (*vgl. Verwaltungsvorschriften NROG, RdErl. D. ML v. 29.5.2008, 1.2.2*). Nach Auffassung der Stadt ist zu prüfen, ob ein Planänderungsverfahren notwendig ist: Durch die Planung / Maßnahme wird auch ein für die Stadt Osnabrück wesentlicher Freiraumkorridor vom Siedlungsgebiet in die freie Landschaft räumlich so stark in Anspruch genommen, dass die durch das betreffenden Ziel vorrangig vorgesehene Raumnutzung (Vorranggebiet für Freiraumfunktionen) ggf. nicht mehr oder kaum noch sinnvoll erfolgen kann. (*vgl. Positionspapier des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung; Okt. 2010, 2.2.2, S. 5*)

Wie im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens vom Landkreis Osnabrück erbeten, legt die Stadt **Osnabrück als Untere Landesplanungsbehörde und Untere Naturschutzbehörde** hier im Folgenden ihre **fachliche Berührtheit** dar. Diese bezieht sich auf die beantragte Zielabweichung von der Festsetzung des Vorranggebietes für Freiraumfunktionen, sowie des Vorsorgegebietes Erholung. Die Stadt Osnabrück legt dar, dass ihr Aufgabenkreis fachlich und räumlich von der Zielabweichung beeinflusst wird, und sie daher ein begründetes Interesse an der Entscheidung hat. (*Verwaltungsvorschriften NROG, RdErl. D. ML v. 29.5.2008, 1.2.3*)

Die Stadt Osnabrück erklärt hiermit, dass sie als fachlich berührte Stelle auf Basis der in den Antragsunterlagen dargelegten Begründung, der Planungsstände und umweltrelevanten Grundlagenkenntnisse ihr Einvernehmen zu der Zielabweichung „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen / Vorsorgegebiet für Erholung nicht erteilt da weitergehende Untersuchungen als notwendig erachtet werden.

Als betroffene Gemeinde erläutert die Stadt Osnabrück im Folgenden ergänzend ihre Bedenken zu den Gewerbegebietsplanungen der Gemeinde Bissendorf im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) insgesamt. Diese sind im Zusammenhang mit dem Zielabweichungsverfahren aus Sicht der Stadt Osnabrück bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Gewerbeflächenentwicklung / -planung der Gemeinde Bissendorf, 29. Änderung FNP

Nach Auffassung der Stadt Osnabrück ist in diesem Zielabweichungsverfahren zu beachten und zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung insgesamt drei Gewerbegebiete planungsrechtlich zu entwickeln. Zusammengenommen umfassen die 3 Teilflächen (29.1, 29.2, 29.3 Änderung des FNP) zusätzlich rd. 67 ha Plangebiete in denen nach überschlägiger Flächenbilanz rd. 55 ha gewerbliche Bauflächen vorgesehen sind. Ein Planungsanlass wird begründet mit dem von einer ortsansässigen Firma bekundeten grundsätzlichen Flächenbedarf für weitere Produktionsgebäude. Weitere Ansiedlungsinteressen oder –vorhaben von Gewerbebetrieben werden nicht beschrieben.

Grundsätzlich wird seitens der Stadt Osnabrück in Frage gestellt, ob die hier beabsichtigte Umwandlung von rd. 67 ha hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter Fläche in Bereichen mit teilweise sehr hoher Bedeutung für Freiraumentwicklung, Natur, Landschaft, und Erholung in gewerbliche Bauflächen noch eine Größenordnung hat, die der zentralörtlichen Funktion der Gemeinde Bissendorf als „Grundzentrum“ entspricht. Wenngleich die Gemeinde Bissendorf im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ ausgewiesen ist, lässt sich daraus nicht die Schlussfolgerung ableiten, dass dieses Grundzentrum gegenüber anderen Grundzentren einen Mehrbedarf hat, bzw. Gewerbeflächen für die Region bereitzustellen hat.

Nach den Zielsetzungen des RROP für den Landkreis Osnabrück 02 2004 (1.4 02 Ordnungsraum) sind die Mittelzentren – und nicht die Grundzentren – als Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu erhalten und zu verbessern, und nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration sind in diesen Kristallisationspunkten die regionalen Kräfte zu bündeln.

Im Gemeindeentwicklungsplan 2004 der Gemeinde Bissendorf wird die Zielsetzung beschrieben, dass ausreichende Gewerbeflächen für den Eigenbedarf aus Standortverlagerungen und für Erweiterungen ortsansässiger Gewerbebetriebe zur Verfügung stehen sollen. Diese Zielsetzung an sich ist aus Sicht der Stadt Osnabrück nachvollziehbar.

Bei der nun vorliegenden Planung lässt sich allerdings aus den vorliegenden Begründungen zum Zielabweichungsverfahren sowie zur 29. Änderung des FNP ein bedarfs- und aufgabengerechtes Planungserfordernis nicht erkennen bzw. ableiten. Ansiedlungs-, Umzugs- oder Erweiterungsinteressen ortsansässiger Gewerbebetriebe in der vorgesehenen Größenordnung werden seitens der Gemeinde Bissendorf nicht dargelegt. Die Notwendigkeit einer Gewerbeflächenausweisung im dargelegten Umfang ist nicht erkennbar.

Es mag im Einzelfall Flächenbedarfe nur eines Betriebes in einer Größenordnung von mehr als 100.000 qm geben. Dieses wird sich in der Gemeinde Bissendorf aber vermutlich nicht alle 2 Jahre wiederholen - und nur dann wäre diese Planung als vorausschauende Planung begründbar. Die Mehrzahl der Betriebe dürfte Flächenbedarfe unter 10 000 qm haben. Die vorgesehenen Neuausweisungen würden bedeuten, dass die Gemeinde Bissendorf in den nächsten 10 Jahren jährlich bis zu 40 000 qm zu entwickeln hätte. Über 10 Jahre gesehen könnten - so geschätzt - bis zu 80 Durchschnittsbetriebe im Grundzentrum Bissendorf angesiedelt werden. Bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 15 Mitarbeitern pro Betrieb würden 120 zusätzliche Arbeitsstätten pro Jahr entstehen, die bei einem Wohnsitz vor Ort einen jährlichen Bevölkerungszuwachs von ca. 250 Neubewohnern nach sich ziehen würden.

Hier stellt sich nicht nur die Frage nach dem Eigenbedarf der Gemeinde an Gewerbeflächen, sondern auch die Frage, wie die Gemeinde ggf. diesen Bevölkerungszuwachs strukturell und infrastrukturell bewältigen will.

Insbesondere die Fläche 29.1 liegt in einem regionalen Freiraum ohne Bezug zum Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Bissendorf.

Grundsätzlich wird daher angeregt, die Planungen für neue Gewerbeflächen dem tatsächlichen Bedarf anzupassen und entsprechend im Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen oder Gewerbeflächen auszuweisen (s. 29.2 und 29.3 Änderung FNP).

Hingewiesen wird hier auf die Ziele des RROP für den Landkreis Osnabrück 2004, D.1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume:

04 "Die Siedlungsentwicklung, die neben Wohnsiedlungen auch gewerbliche Einrichtungen umfasst, ist im Ordnungsraum Osnabrück vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte auszurichten."

05 "An den übrigen Standorten ist die Siedlungsentwicklung auf die Auslastung vorhandener Versorgungseinrichtungen und auf den örtlichen Bedarf auszurichten. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und neuer gewerblicher Bauflächen hat der zentralörtlichen Funktion und Größe der Gemeinde zu entsprechen."

Weiter ist hinzuweisen auf das Oberzentrum Osnabrück mit seinen bekannten landesplanerischen und raumordnerisch zugewiesenen zentralörtlichen Funktionen. Die Stadt Osnabrück verfolgt zielgerichtet ihre Bestrebungen - unter Nutzung vorhandener Infrastrukturen - durch Revitalisierung / Umnutzung gewerblicher, industrieller und ehemals militärisch genutzter Flächen eine Minimierung des Flächenverbrauchs zu erreichen. Hier sind beispielhaft zu nennen die Gewerbegebiete Hasepark und Güterbahnhof (brutto ~ 19 ha), sowie die ehemals britischen Kasernenflächen, die zusammengenommen allein ein Gewerbeflächenpotenzial von rd. 75 ha (brutto) darstellen. Eine so weitreichende Gewerbeflächenentwicklung im näheren Umland der Stadt Osnabrück - wie hier dem Grundzentrum Bissendorf mit vermutlich wesentlich günstigeren Bodenpreisentwicklungen - schwächt die Möglichkeiten der Ausschöpfung städtischer Gewerbeflächenpotenziale. Unter landes- und regionalplanerischen Aspekten erscheint die vorliegende Planung der Gemeinde Bissendorf weder ziel- noch bedarfsgerecht.

Bei einer weiteren Planung der Gewerbegebietsentwicklungen im Grundzentrum Gemeinde Bissendorf wird angeregt, dass hier entsprechende Regelungen / Vorgaben / Festsetzungen bezüglich ggf. angefragter Einzelhandelsentwicklungen getroffen werden. Nach Auffassung der Stadt Osnabrück sind insbesondere großflächige Einzelhandelsentwicklungen in den eher siedlungsnahen Plangebieten 29.2 und 29.3 maximal auf die Versorgungsaufgabe des Grundzentrums im nahversorgungsrelevanten Maß zu be-

schränken, ansonsten wird – insbesondere für den Planbereich 29.1 Änderung FNP der Ausschluss jeglicher Einzelhandelsentwicklung angeregt.

Verkehr

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der geplanten gewerblichen Nutzung solch erheblicher Bauflächen von beträchtlichen Schwerlastverkehren in die Region zu rechnen ist.

Schon heute sind die Ortsdurchfahrten Osnabrücks in den Stadtteilen Lüstringen bzw. Lüstringen - Ost sowie Voxtrup stark mit Durchgangsverkehr belastet. Daher sind bei den geplanten Gewerbeflächenentwicklungen etwaige Streckenführungen über die Düstruper Straße sowie über die Meller Landstraße (bestehendes Lkw-Verbot) zur BAB A33 Anschlussstelle Fledder oder die Lüstringer Straße – Mindener Straße zur Anschlussstelle BAB A33 Anschlussstelle Lüstringen zu vermeiden. Auch in Richtung B51 (Wittlager Raum) sollte die Wegweisung über die nahe gelegene Anschlussstelle auf die Autobahnen BAB A30/A33 führen und nicht über die Lüstringer Straße – Darumer Straße in Richtung Belm.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt Osnabrück eine Aufhebung des Lkw-Verbotes auf der Meller Landstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt Voxtrup auch für die Zukunft nicht beabsichtigt wird. Für die Anbindung des FNP-Änderungsbereiches 29.1 mit einer Netto-Bauflächengröße von ca. 33ha an das Fernstraßennetz wird eine Verkehrslenkung zur nahe gelegenen Anschlussstelle A30 – AS Natbergen für alle Richtungen empfohlen.

Zum Schutz der Bevölkerung der Stadtteile sind zum gegebenen Zeitpunkt alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Fehlleitung des Verkehrs vermeiden. Hierzu werden rechtzeitige Abstimmungen mit der Stadt Osnabrück notwendig.

Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung

Der überwiegende Teil des Plangebiets 29.1 der Änderung des FNP liegt nach RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung. Damit besteht ein Ausschluss von Nutzungen, die das Grundwasservorkommen und die Trinkwassergewinnung gefährden könnten.

Das Gebiet 29.1 liegt zu großen Teilen in der **Zone III des Wasserschutzgebietes Düstrup - Hettlich**. Hier sind die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Die Kontrolle obliegt hier dem Landkreis Osnabrück. Diesbezüglich sind auch die Stadtwerke Osnabrück AG zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich 29.1 liegt nicht im ÜSG der Hase.

Die auf die versiegelten Bereiche fallenden Niederschläge sind entweder an geeigneter Stelle zu versickern oder vor Einleitung in ein Gewässer auf den natürlichen Abfluss zu drosseln (§ 6 WHG).

Ob die geplante Errichtung der Regenrückhaltebecken im Detail diese Vorgaben erfüllt, ist durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zu prüfen, da von dort die Einleitungsgenehmigung erteilt wird.

Vorranggebiet für Freiraumfunktionen / Vorsorgegebiet für Erholung

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück stellt im Umfeld der Stadt Osnabrück sog. „Vorranggebiete für Freiraumfunktionen“ dar. Hier wird dem Erfordernis Rechnung getragen, in diesem dicht besiedelten und stark beanspruchten Raum vor allem siedlungsklimatologisch bedeutsame Freiräume, aber auch Räume für die Naherholung und den ökologischen Ausgleich zu sichern und zu entwickeln. Diese Räume erfüllen zugleich siedlungsgliedernde und landschaftsgestaltende Funktionen. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Freiraumfunktionen wird vor allem die Zielsetzung „Schutz vor weiterer Besiedlung“ verfolgt.

Im RROP Landkreis Osnabrück 2004 heißt es zum „Leitbild Freiraumstruktur“, dass das Offenhalten der zwischen den besiedelten Räumen gelegenen Freiräume eine besonders wichtige Aufgabe ist. Daher werden entsprechende multifunktionale Vorranggebiete für Freiraumfunktionen in Ordnungsräumen festgelegt, in denen folgende Funktionen wahrgenommen werden sollen:

- Gliederung des Landschaftsraums; - Erholung und Freizeit; - Klimaschutz und –verbesserung; - Natur und Landschaft; - Landwirtschaft; - Walderhaltung. (RROP Landkreis Osnabrück 2004, Seite 4f)

Ziele des RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 (Seite 24)

D.1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume:

03 „In der Zeichnerischen Darstellung werden „Vorranggebiete für Freiraumfunktionen“ in und zwischen dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten festgelegt. In ihnen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.“ ... „Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung grundsätzlich freizuhalten.

Die regional bedeutsamen Freiräume, die sich aufgrund der heterogenen Landschafts- und Siedlungsstruktur im Ordnungsraum Osnabrück nur auf die Ausweisung im Verdichtungsraum ...beschränken, sollen weder durch bauliche Anlagen noch andere raumprägende Nutzungen in ihren sozialen und ökologischen Funktionen beeinträchtigt werden. Insbesondere sind im Ordnungsraum Osnabrück zwischen den Räumen, die für Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ausreichende Freiräume zu erhalten.“

Durch die Planung eines Gewerbegebietes wird auf dem Gebiet der Gemeinde Bissendorf – Natbergen eine Fläche von ca. 40 ha in einem Vorranggebiet für Freiraumfunktionen überplant, das im Osten über die Haseniederung bis an das Gebiet der Stadt Osnabrück heranreicht und dort seine Fortsetzung in dem Grünen Finger „Haseniederung Süd-Ost“ bis in die Osnabrücker Innenstadt findet.

Hierdurch sind insbesondere folgende Freiraumfunktionen mit möglichen Auswirkungen auf das Gebiet der Stadt Osnabrück berührt:

▪ **Gliederung des Siedlungsraumes**

Die Lage des geplanten Gewerbe- und Industriestandortes ist innerhalb eines 1000 m breiten Korridors vorgesehen, der den freien Landschaftsraum westlich des Siedlungsgebietes des Ortsteils Bissendorf und den Landschaftsraum „Haseniederung“ im Vorfeld der Stadt Osnabrück zwischen den Siedlungsgebieten Natberger Heide und Eistrup verbindet. Lediglich 20% dieses Korridors werden laut Antragsbegründung nicht von der geplanten Ansiedlung in Anspruch genommen. Hier sind die Freiraumfunktionen jedoch bereits durch die vorhandenen Siedlungsbereiche (Ortslagen Natbergen und Eistrup) eingeschränkt.

Mit der Verwirklichung der Planungsziele der Gemeinde Bissendorf, die in der 29. Änderung des FNP der Gemeinde dargelegt sind und neben der Gewerbeansiedlung im Natberger Feld (Änderungsbereich 29.1) noch eine weitere Gewerbeansiedlung zwischen der Siedlung Eistrup und der BAB A30 vorsehen (Änderungsbereich 29.2), entstünde ein zusammenhängendes Siedlungsband mit zum Teil intensivster baulicher Verdichtung (Gewerbliche Bauflächen) zwischen den Ortsteilen Bissendorf und Natbergen. Damit wird zwar nicht ein Zusammenwachsen der Ordnungsräume der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Bissendorf bedingt, es ist aber zu erwarten, dass ein solches Siedlungsband eine Barrierewirkung innerhalb des derzeit noch nahezu unzerschnittenen Freiraums östlich des Gebietes der Stadt Osnabrück entfalten würde.

Der in der Antragsbegründung enthaltene Hinweis auf die Ausgleichsfunktion der nördlich und südlich verbleibenden Freiflächen kann mit Blick auf die hier durch die bereits vorhandene Bebauung bestehenden Beeinträchtigungen nicht nachvollzogen werden. Die laut Antragsbegründung geplanten Umweltmaßnahmen wie Eingrünungs- und Abstandsflächen sowie Flächen zur Regenrückhaltung können nicht als ausreichend bezeichnet werden, um die zu erwartende Barrierewirkung innerhalb des regionalen Grünzugs zu mindern.

▪ **Erholung und Freizeit**

Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Osnabrück 2001 stellt den westlich an das Plangebiet angrenzenden Sandforter Berg aufgrund seiner Naturausstattung und seiner Ausstattung mit Infrastruktur für die Naherholung (Wanderwege von überörtlicher Bedeutung) als einen Schwerpunktraum für die landschaftsgebundene Erholung dar. Wanderwegeverbindungen ergeben sich von hier aus nach Osten sowohl über den Eistruper Berg als auch nach Nordosten über die Bauerschaft Natbergen in Richtung Plangebiet. Insbesondere aber wird die für den Freizeitfahrradverkehr wichtige Wegeverbindung zwischen Osnabrück und Bissendorf im Zuge der „Düstruper Straße“ und der „Natberger Straße“ durch die geplante Gewerbegebieteentwicklung beiderseits der Natberger Straße und die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die Zunahme des Verkehrs (insbesondere durch das Hinzukommen von Schwerlastverkehr) in ihrer Attraktivität entwertet. Hinzu kommen Unterbrechungen noch unverstellter, landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamer Sichtbeziehungen (Blick durch die Niederung des Rosenmühlenbachs zum Kirchspiel Achelriede), die für die stadtnahe Erholung und die Identifikation der Osnabrücker Bevölkerung mit dem Osnabrücker Umland von großer Bedeutung sind.

Die geplanten Umweltmaßnahmen wie Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen und Durchgrünung des Gewerbegebietes können zur Minimierung der optischen Beeinträchtigungen beitragen. Beeinträchtigungen, die durch die Unterbrechung kulturhistorisch und landschaftlich bedeutender Sichtbeziehungen sowie durch anlage- und betriebsbedingte Immissionen hervorgerufen werden, können nicht ausgeglichen werden. Eine gewerbliche Entwicklung auf einer Fläche von 40 ha wird der besonderen Bedeutung des Plangebietes innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Erholung (RROP Landkreis Osnabrück) nicht gerecht.

▪ **Klimaschutz**

Aus Sicht der städtischen Frischluftversorgung (relativ gute Kaltluft) sind die östlichen Freiraumgebiete außerhalb der Stadt Osnabrück von besonderer Bedeutung. Gerade bei austauscharmen Wetterlagen, die gehäuft in den Sommermonaten auftreten, ist die Ver-

sorgung der Innenstadt Osnabrücks abhängig von der aus Osten von Bissendorf über die Haseauen entlang der Bahnlinie und dem "Güterbahnhof" Osnabrück einströmenden Frischluft.

Dies wurde in dem Gutachten "Klimatisch - lufthygienische Untersuchungen im Bereich des Güterbahnhofes der Stadt Osnabrück" (Kuttler et. al. 2002) und dem Folgegutachten "Klimatische Auswirkungen geplanter Baumaßnahmen auf dem Gelände des Güterbahnhofes der Stadt Osnabrück mittels numerischer Modellanalyse (HDKLAM)" (Kuttler et. al. 2003) herausgestellt.

Insbesondere profitiert die Frischluftversorgung von den großen Freiflächen, die östlich von Osnabrück liegen. Über die Achse Natberger Egge – Mindener Straße fließen zwischen 68 Mio. m³/h Frischluft bei absoluter Windstille und 148 Mio. m³/h Frischluft bei einem Gradientwind von 1 m/s aus Richtung Bissendorf in die Stadt ein. Die Frischluftproduktionsfläche, die die Planfläche 29.1 um- bzw. überströmt, umfasst einschließlich der Planfläche etwa 2,0 - 2,5 Mio. m². Auf dieser Fläche wird derzeit theoretisch im Schnitt 20 - 30 Mio. m³/h Frischluft produziert (Berechnungsverfahren nach Wiesner, 1986 und Hupfer/Kuttler, 2006). Es handelt sich hierbei aber auch nur um Gebiete, aus denen derzeit die Frischluft in Richtung Nordwest (Haseauen) strömt. Diese Funktion könnte durch den Bau des Gewerbegebietes verloren gehen. Demnach könnte bei Realisierung der Planungsabsicht der Gemeinde Bissendorf theoretisch die an der Stadtgrenze über die Haseauen nach Osnabrück einfließende Frischluft um 14 - 45% reduziert werden.

Inwiefern sich dies auf die Frischluftversorgung der Innenstadt Osnabrücks tatsächlich auswirken würde, kann aufgrund dieses theoretischen Rechenmodells allerdings nicht allein beurteilt werden, zumal auch die Berechnung der aktuellen Frischluftproduktion im Bereich der geplanten Gewerbefläche einige Unsicherheiten in sich birgt. Dennoch wird aufgezeigt, dass eine Betroffenheit der stadtklimatischen Belange der Stadt Osnabrück nicht ausgeschlossen werden kann. Als Grundlage für eine sachgerechte Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Frischluftversorgung der Stadt Osnabrück ist eine stadtklimatische Untersuchung bzw. Modellrechnung auf der Basis der obigen Gutachten erforderlich.

▪ **Naturschutz**

In den Antragsunterlagen wird zutreffend dargestellt, dass das Plangebiet Lebensraum für Tiere und Pflanzen bietet, die dem besonderen Artenschutz des BNatSchG unterliegen. Hierzu wird auf Sonderkartierungen verwiesen, die jedoch den Antragsunterlagen nicht beigelegt sind. Als geplante Umweltmaßnahmen werden die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Bauleitplanung genannt.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ist es jedoch erforderlich, beurteilen zu können, ob die Planungsgrundzüge des RROP durch die Inanspruchnahme eines Teiles des Vorranggebietes für Freiraumfunktionen berührt sind. Hinsichtlich der Funktion „Naturschutz“ ist daher insbesondere von Belang, die Bedeutung des Planungsraums für Tierarten mit großem Raumanspruch, wie Fledermäuse, Amphibien und Vögel zu kennen und darzulegen, welche Auswirkungen die Realisierung der Planungsabsichten der Gemeinde Bissendorf auf die Lebensraumsituation dieser Tierarten haben.

Am Beispiel der Fledermäuse wird deutlich, dass zu deren Schutz nicht nur die Quartiere sondern die Gesamtheit der räumlich-funktionalen Beziehungen zur Landschaft betrachtet und gesichert werden müssen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Wechselbeziehungen zwischen siedlungsbezogenen Lebensräumen (häufig Wochenstubenquartiere) und solchen in der freien Landschaft (Jagdgebiete und die Flugrouten).

So werden für die Stadt Osnabrück im östlichen Stadtgebiet Wochenstubenquartiere der Breitflügelfledermaus (Schutzstatus FFH-Richtlinie Anhang IV) nachgewiesen, deren Jagdgebiete und Flugrouten bis in das Plangebiet hineinreichen („Untersuchungen zum Vorkommen und zur Geschlechterverteilung von Breitflügelfledermäusen (*Eptesicus serotinus*) im urbanen Raum (Osnabrück, Niedersachsen)“, WÜRTELE, 2009). Der Verlust dieser Lebensräume oder Teillebensräume kann sich existenziell auf die Wochenstubenquartiere im östlichen Stadtgebiet Osnabrücks auswirken.

In 2011 werden in diesem Zusammenhang Untersuchungen im Auftrag des NLWKN durchgeführt, die die Gründe für das Erlöschen eines Breitflügelfledermausquartiers im Bissendorfer Ortsteil Nemden zum Anlass nehmen, die gesamte Lebensraumsituation für diese Fledermausart von landesweiter Bedeutung im Raum Bissendorf - Osnabrück näher zu beleuchten. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchung kann weitergehend beurteilt werden, welche Bedeutung die nachgewiesenen Jagdreviere im Bereich der geplanten Gewerbeansiedlung in Natbergen haben, und ob oder inwieweit auf sie verzichtet werden könnte.

Bezüglich der Vorrangfunktion Freiraum insbesondere unter den Aspekten der Gliederung des Siedlungsraumes, Erholung und Freizeit, des Klimaschutzes und des Naturschutzes. lässt sich somit herausstellen:

In der Antragsbegründung zum Zielabweichungsverfahren gem. §11 NROG wird ausgeführt, dass die Freiraumfunktionen durch die geplante Gewerbe- und Industrieansiedlung in Bissendorf - Natbergen zwar beeinträchtigt würden, jedoch nicht in Frage gestellt oder gar wirkungslos seien, da durch verbleibende Freiräume und Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld grundsätzliche Funktionszusammenhänge erhalten blieben. Mit dieser Aussage wird begründet, dass die mit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Freiraumfunktionen verbundenen Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Diese Aussage ist aus Sicht der Stadt Osnabrück nicht hinreichend begründet und daher nicht nachvollziehbar. So sind die Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen „Gliederung des Siedlungsraumes“ und „Erholung und Freizeit“ ggf. als so gravierend anzusehen, dass durch die genannten Ausgleichsmaßnahmen eine Aufrechterhaltung dieser Funktionen nicht sichergestellt ist und die Grundzüge der Planung berührt werden. Bezüglich der Funktionen „Naturschutz“ und „Klimaschutz“ sind zur Beurteilung ergänzende und vertiefende klimatologische und artenschutzfachliche Untersuchungen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Wolfgang Griesert
Stadtrat

D/ 61-5, 61, V3 m.d.B. um Unterzeichnung

- ➔ Als Anlage: Kopie des Schreibens zur Beschlussvorlage StUA 24.02.2011, öffentlich
- ➔ Original: WV Klein Ostendarp-Cziráky zwecks Versand entsprechend nach StUA Beschluss 24.02.2011

D/ z.d.V. Bauleitplanung Gemeinde Bissendorf

D/ RROP Landkreis Osnabrück

D/ nach StUA Beschluss: FB 68, WFO, Ref.16, 61-4

F:\FB61\61-5\KleinOst\61-5\Planverfahren_Nachbargemeinden\Bissendorf\GEGebiete_FNP29 Änd_Zielabweichung RROP\11-02-15_FNP29.1_GEGebiet Natbergen_Zielabweichung LKOS_Stellungnahme.doc